
Raum und Wirtschaft (rawi)

Murbacherstrasse 21
6002 Luzern
Telefon +41 41 228 51 83
rawi@lu.ch
www.rawi.lu.ch

Wasserkraftwerk

Prozessablauf

Kanton: Konzession - Feststellung Umweltverträglichkeit (UVP) - Enteignungsrecht - Sonderbewilligungen
Gemeinde: Bauprojekt

Gesetzliche Grundlagen

Bund

- Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG, SR 721.80)
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG, SR 814.20)
- Bundesgesetz über die Fischerei (BGF, SR 923.0)
- Verordnung zum Bundesgesetz über die Fischerei (VBGF, SR 923.01)
- Verordnung über die Umweltverträglichkeit (UVPV, SR 814.011)

Kanton

- Wassernutzungs- und Wasserversorgungsgesetz (WNVG, SRL 770)
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (EGUSG, SRL 700)
- Wasserbaugesetz (WBG, SRL 760)
- Fischereigesetz (FiG, SRL 720)
- Planungs- und Baugesetz (PBG, SRL 735)

Erforderliche Entscheide und Bewilligungen

- Konzession für Nutzung der Wasserkraft → Regierungsrat (§ 14 Abs. 1 WNVG)
- Prüfung und Feststellung Umweltverträglichkeit → Regierungsrat (Art. 10a USG, § 47 USV, sofern notwendig)
- Erteilung Enteignungsrecht → Regierungsrat (sofern notwendig)
- Kantonale Sonderbewilligungen → Regierungsrat (StrG, WBG, kWaG usw.)
- Baubewilligung → Gemeinderat (§ 196 PBG)

Leitverfahren

- Verfahren vor Regierungsrat (Konzession)

Verfahrensleitende Behörde

- Regierungsrat

Leitentscheid

- Regierungsratsentscheid (Konzession)
Bei grösseren Anlagen wird der Entscheid i.d.R. geteilt in Konzession und Konzessionsurkunde. Es ist jeweils im Einzelfall zu klären, was Sinn macht; für kleinere Werke durchaus auch ein Entscheid denkbar. Die Urkunde regelt die Details des Betriebs inklusive Bedingungen und Auflagen.

Instruktion / Koordination

- Vorabklärung ⇒ Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew)
- Konzessionsverfahren Prüfphase ⇒ Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)
Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew)
Entscheidungsphase ⇒ Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)
Rechtsdienst (buwd-rd)

Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Grundsätzlich unterstehen Speicher- und Laufkraftwerke sowie Pumpspeicherwerke mit einer installierten Leistung von mehr als 3 MW der UVP-Pflicht. Es ist eine UVP durchzuführen für:

- Neue Anlagen
- Anlagen, die wesentlich umgebaut oder erweitert werden
- Wesentliche Betriebsänderungen von Anlagen
- Anlagen, die nach der Abänderung eine Leistung von mehr als 3 MW aufweisen

Beteiligte

zwingend

- Rechtsdienst BUWD
- Dienststellen rawi, uwe, lawa und vif
- Bundesamt für Umwelt BAFU
 1. bei UVP-pflichtigen Kraftwerken (Art. 2 und Anhang UVPV)
 2. die Bruttoleistung des Kraftwerkes ist > 300 kW (Art. 35 GSchG)
oder
 3. bei Sanierung der Fischgängigkeit (Art. 9c Abs. 2 VBGF)

bei Bedarf

- Weitere betroffene Dienst- und Fachstellen (z. B. Denkmalpflege und Archäologie, Gebäudeversicherung, Regionale Entwicklungsträger, usw.)

Bemerkungen und Hinweise

1. Verfahren

Der vorliegend beschriebene Prozessablauf ist das Standardverfahren und gilt sowohl für Projekte auf grüner Wiese als auch für Sanierungsmassnahmen (die häufig eine Neukonzessionierung auslösen).

1.1 Vorabklärung (Schritte 0.1 - 0.6)

Die Eingabe einer Vorabklärung ist freiwillig, sofern nicht gleichzeitig die Fischgängigkeit saniert wird. Bei komplexen Projekten wird eine Vorabklärung jedoch generell empfohlen. Sie dient insbesondere der Erkennung von "No-Gos" und Voruntersuchung der Umweltverträglichkeit (Stellungnahme zum Pflichtenheft und Entwurf Umweltverträglichkeitsbericht).

Die Abklärungen betreffend Sanierung der Fischgängigkeit beim BAFU (Variantenstudium) müssen in den Teilprozess Vorabklärung integriert werden. In diesem Fall dauert der Teilprozess länger (12 - 18 Monate). Wird ein neues Wasserkraftwerk gebaut, werden die Massnahmen für die Fischgängigkeit nicht durch das BAFU entschädigt. Bei Neubauten prüft die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) im Konzessions- und Baubewilligungsverfahren (Schritte 1.1 - 1.16), ob entsprechende Massnahmen für die Fischgängigkeit umgesetzt werden.

1.2 Konzession- und Baubewilligung

1.2.1 Prüfphase I (Schritte 1.1 - 1.4)

Diese Phase umfasst die Erfassung des Dossiers in der eBAGE (1.1), die Prüfung der Vollständigkeit und Freigabe zur Planaufgabe im Sinne einer Kurzvernehmlassung (Schritte 1.2 / 1.3), die Organisation der Bekanntmachung im Kantonsblatt und Planaufgabe in enger Zusammenarbeit mit der Gemeinde und der Vernehmlassung bei den betroffenen Dienststellen (Schritt 1.4).

Die Planaufgabe hat auf der Gemeinde und der Dienststelle rawi zu erfolgen mit gleichzeitiger Bereitstellung im Internet (https://www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planaufgaben).

1.2.2 Prüfphase II (Schritte 1.5 - 1.7)

Diese Phase umfasst die Planaufgabe während 30 Tagen (Schritt 1.5) und die parallel dazu laufende Vernehmlassung bei den betroffenen Dienststellen, der Gemeinde und dem Bundesamt für Umwelt (Schritt 1.6). Die fachliche Prüfung beinhaltet auch die Beurteilung des Umweltverträglichkeitsberichts (UVB) durch die Dienststelle uwe. Die Dienststelle uwe kann den Beurteilungsbericht UVB erst nach Vorliegen aller Berichte der VL-Stellen und in Kenntnis aller Einsprachen abschliessen. Bei sich widersprechenden Stellungnahmen sind die Widersprüche anlässlich der wöchentlichen Bereinigungsbesprechung oder bei Bedarf einer separaten Besprechung, wenn möglich zu bereinigen.

Die Einsprachen und alle weiteren im Rahmen des ordentlichen Schriftenwechsels erstellten Dokumente (Stellungnahmen, Replik, Duplik, usw.) sind dem Projektträger, den betroffenen Gemeinden und Dienststellen zur Stellungnahme bzw. Kenntnisnahme zuzustellen. Einspracheverhandlungen werden nur in Ausnahmefällen durchgeführt (Schritte 1.7 / 1.7.1).

1.2.3 Prüfphase III (Schritte 1.8 - 1.12)

Diese Phase umfasst die materielle Koordination der Stellungnahmen und Berichte inklusive Bereinigung von widersprüchlichen Stellungnahmen, einer Stellungnahme zuhanden der Gemeinde mit Antrag auf Ausfertigung der Baubewilligung und eines Entwurfs des RRE (Schritte 1.8 / 1.9). Ein Abschluss dieser Schritte und die Ausfertigung des RRE inklusive Redaktion durch die betroffenen DS (Schritte 1.10 / 1.11) ist erst möglich, wenn der Schriftenwechsel zu den Einsprachen abgeschlossen ist und allfällige Widersprüche bereinigt sind.

Die Phase wird mit der Finalisierung des RRE auf Stufe DS und dessen Überweisung an den RD BUWD (AXIOMA) abgeschlossen (Schritt 1.12.).

1.2.4 Entscheidungsphase (Schritte 1.13 - 1.16)

Diese Phase umfasst die Gewährung des rechtlichen Gehörs (ev. Urkunde und Bedingungen + Auflagen) z. H. des Projektträgers (Schritt 1.13 / 1.13.1), die Schlussreaktion des RRE durch den RD BUWD und dessen Traktandierung / Überweisung an die Staatskanzlei (Schritt 1.14), die Beschlussfassung durch den Regierungsrat (Schritt 1.15) und Eröffnung der Entscheide inklusive Beilagen durch die Dienststelle rawi (1.16).

In der Regel wird das Versanddatum (2 Tage nach der RR-Sitzung) von der Staatskanzlei festgelegt und eingetragen. Wenn notwendig, ist das Versanddatum in Absprache mit der Staatskanzlei und der Gemeinde projektbezogen rechtzeitig festzulegen (z. B. 4 Tage nach der RR-Sitzung).

Der Regierungsratsentscheid und die Konzessionsurkunde werden von der Staatskanzlei gestempelt. Die Beilagen (Pläne, Berichte, kommunaler Entscheid usw.) sind als genehmigte Unterlagen von der Dienststelle rawi zu stempeln. Alle Unterlagen sind durch die Dienststelle rawi gemäss Verteiler den Adressaten zuzustellen (1.16).

Die Entscheide sind als "Leitentscheid" in das eBAGE-Dossier hochzuladen und anschliessend die Rechnungsstellung auszulösen.

1.3 Erstattung der Kosten beim BAFU

Sobald alle Bewilligungen vorliegen, kann der Projektträger bei der Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) zuhanden des BAFU ein elektronisches Gesuch um Erstattung der Kosten für die Sanierungsmassnahmen der Fischgängigkeit einreichen. Bis zur Zusicherungsverfügung des BAFU (rund 6 Monate) darf mit dem Bau nicht begonnen und es dürfen keine grösseren Anschaffungen getätigt werden. Wird die Zusicherungsverfügung nicht abgewartet, entfällt das Anrecht auf Erstattung der Kosten.

2. Eingabe und Erfassung

2.1 Vorabklärung

Die Vorabklärung ist der Dienststelle Raum und Wirtschaft elektronisch einzureichen. Die Unterlagen sollten alle wesentlichen Informationen zum Konzessions- und Baugesuch enthalten und sind so zu dokumentieren, dass allfällige Sonder- und Ausnahmegewilligungen erteilt werden können.

Die Erfassung und Bearbeitung erfolgt durch die Dienststelle rawi in der Fachanwendung eBAGE. Das eigentliche Prüfverfahren wird erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen gestartet.

2.2 Konzessions- und Baugesuch

Die einzureichenden Unterlagen richten sich nach § 9 WNVV (Konzessionsgesuch) und § 55 PBV (Baugesuch).

Das Konzessionsgesuch und, sofern erforderlich, das Baugesuch sind bei der Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi) elektronisch einzureichen, jedoch an den Regierungsrat zu adressieren. Das eigentliche Prüfverfahren und die Planaufgabe werden erst nach Vorliegen vollständiger Unterlagen gestartet.

Luzern, 3. Januar 2023

Dienststelle Raum und Wirtschaft (rawi)

Abteilungen Baubewilligungen (bew)

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement (BUWD)

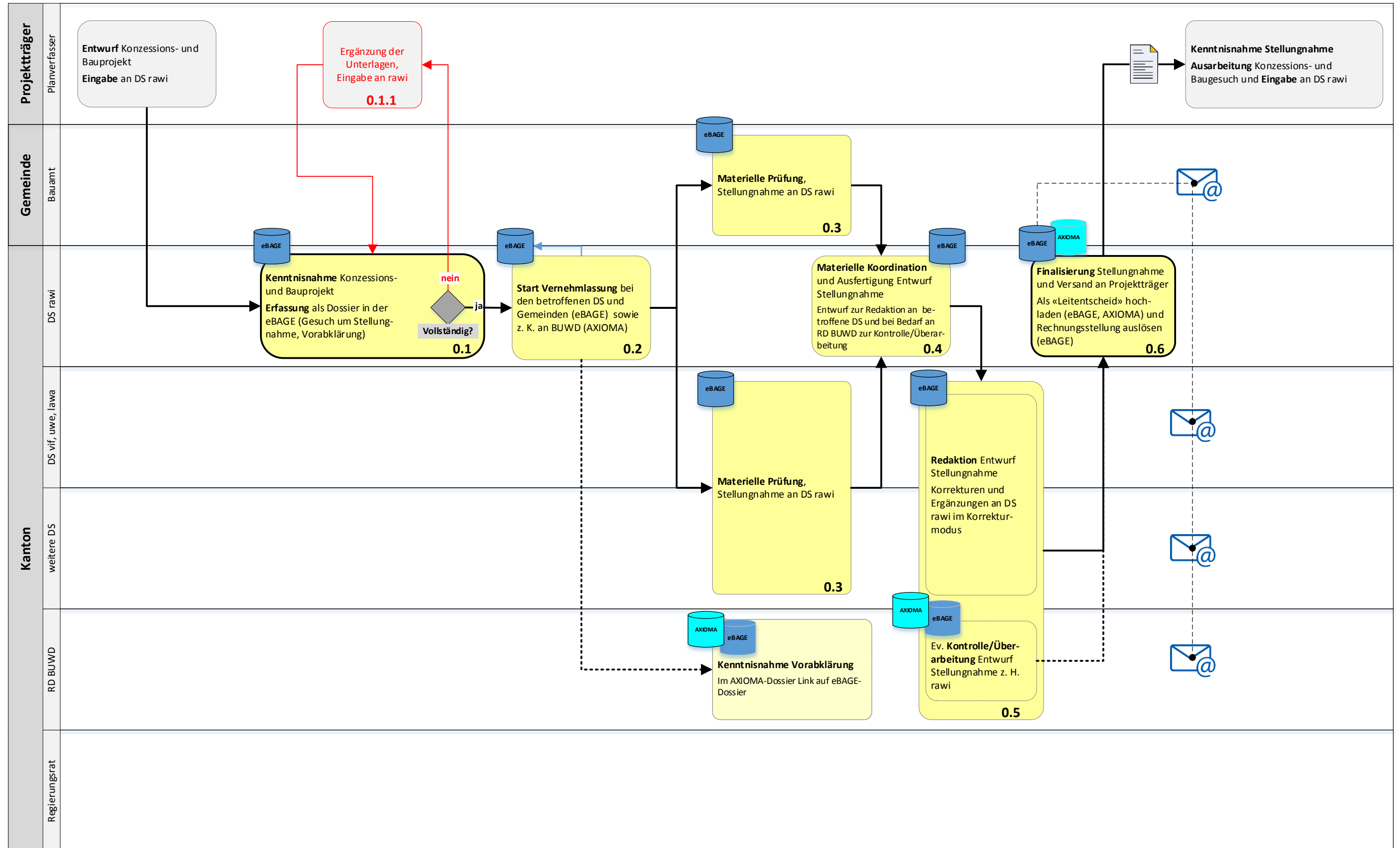
Rechtsdienst

Koordinierter Prozessablauf Wasserkraftwerk <> Konzessionsgesuch Nutzung Wasserkraft und Baugesuch

Vorabklärung
Vorprojekt – Voruntersuchung UVP

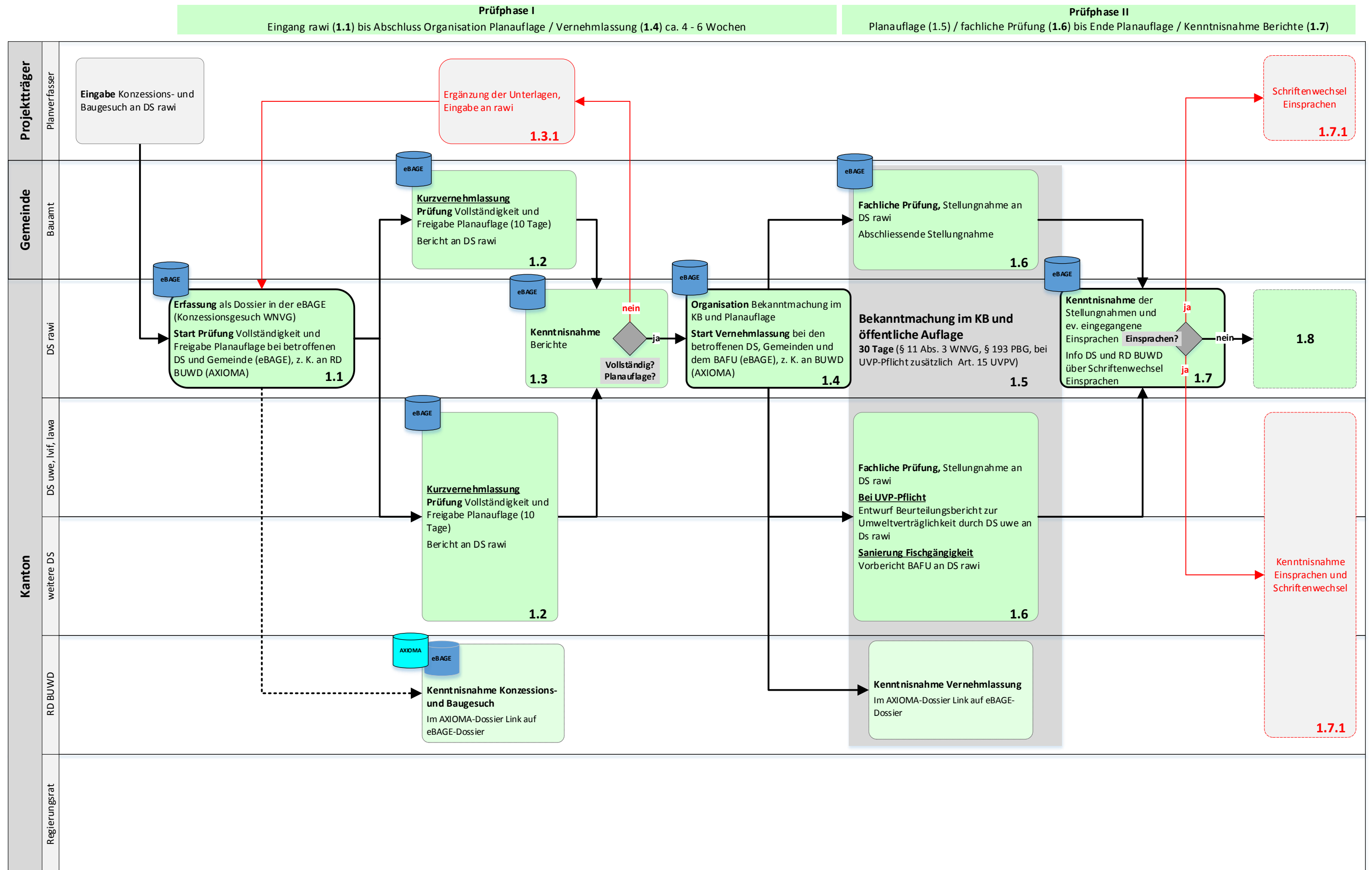
Eingang rawi (0.1) bis Versand Stellungnahme (0.6)
ca. 8 – 12 Wochen bzw. 12- 18 Monate

Frist gemäss Projektträger



Koordinierter Prozessablauf Wasserkraftwerk <> Konzessionsgesuch Nutzung Wasserkraft und Baugesuch

Konzessions- und Baubewilligungsverfahren
Eingang Gesuch - Planaufgabe



Koordinierter Prozessablauf Wasserkraftwerk <> Konzessionsgesuch Nutzung Wasserkraft und Baugesuch

Konzessions- und Baubewilligungsverfahren
Ende Planauflage - Eröffnung Entscheide

Prüfphase III
Materielle Koordination (1.8) bis Finalisierung RRE (1.12) ca. 6 – 8 Wochen

Entscheidungsphase
Schlussredaktion (1.13) - Eröffnung (1.15) ca. 4 – 6 Wochen

